

RS Vwgh 2003/6/24 2003/11/0139

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2003

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Führerscheinggesetz

Norm

FSG 1997 §24 Abs1 Z1;

FSG 1997 §26 Abs2;

FSG 1997 §7 Abs3 Z1;

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs5 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/02/0090 E 24. Februar 2000 RS 1

Stammrechtssatz

Es muss dem geschulten Organ der Straßenaufsicht zugemutet werden, an Ort und Stelle zu beurteilen, ob eine Person, die sich auf in ihrer Person gelegene (medizinische) Gründe für die Nichtdurchführung der Atemluftprobe beruft, dies glaubhaft gemacht hat. Bejahendenfalls ist die Atemluftuntersuchung abgeschlossen und kommt die Vorschrift des § 5 Abs 5 Z 2 StVO zum Tragen, ohne dass eine Bestrafung wegen des Verstoßes gegen die Vorschrift des § 5 Abs 2 StVO in Betracht kommt. Ob der Proband sohin objektiv in der Lage gewesen wäre, die Atemluftprobe durchzuführen (was allenfalls Gegenstand eines diesbezüglichen medizinischen Gutachtens zu sein hätte), ist in einem solchen Fall rechtlich unerheblich.

Schlagworte

Alkotest Straßenaufsichtsorgan Alkotest Verweigerung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003110139.X02

Im RIS seit

24.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at